

19./XII. 1914.

(Die Krankenkassen und die Militärpersonen.) Amlich wird gemeldet: Ueber die den Mitgliedern der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen im Falle ihrer Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung gesetzlich zustehenden Anwartsrechte sind in letzterer Zeit wiederholt Zweifel aufgewacht, die zu Anfragen an die Behörden Anlaß gaben. Das von einer politischen Landesbehörde um eine Beihung ersuchte Ministerium des Innern hat, wie die „Amtlichen Nachrichten betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter“ mitteilen, zur Information der Aufsichtsbehörden — unbeschadet der den Schiedsgerichten der Krankenkassen in derlei konkreten Streitfällen gemäß § 41 ABG. ausschließ-lich zustehenden Kompetenz — folgendes eröffnet: „In der Erwägung, daß das Krankenversicherungsgesetz offenbar nur die Krankenhilfe für die in einem (zivilrechtlichen) Arbeits- und Lohnverhältnis stehenden Personen bezweckt und daß für die zur Militärdienstleistung einberufenen Personen im Krankheits-falle (beziehungsweise Todesfälle) eine durch ho-hendere gesetzliche Maßnahmen geschaffene Fürsorge besteht, ist das Ministerium des Innern der An-schauung, daß den Mitgliedern der nach dem Kranken-versicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen im Falle des Eintrittes in ein aktives Militärdienst-verhältnis (Vollendung des Präsenzdienstes, einer Waffenübung, Kriegsdienstleistung u.) für in die Dauer dieses Verhältnisses fallende Erkrankungen (Verwundungen) und im Todesfall ein Unter-stützungsanspruch für sich oder die Angehörigen an die Krankenkassen auf Grund des Krankenversiche-rungsgesetzes nicht zukommt. Für den Fall jedoch, daß der zum Militärdienst Eingezogene noch vor Ablauf von sechs Wochen — vom Aus-tritt aus der die Kassenmitgliedschaft begründenden Beschäftigung an gerechnet — aus dem aktiven Mi-litärdienste scheidet (beurlaubt wird), besteht nach hierortigem Erachten gemäß § 13, Z. 3, R. V. G. ein Unterstützungsanspruch an die Kranken-kasse für Erkrankungsfälle, deren Beginn in den rest-lichen Zeitraum der sechswöchigen Schutzfrist fällt, und zwar gegebenenfalls für die ganze karitative Unterstützungsdauer, ferner für aus solchen Er-krankungen stammende und während dieser Unter-stützungsdauer sich ereignende Todesfälle. Ebenso hätten die Kassen die innerhalb der sechswöchigen Schutzfrist eintretenden Todesfälle der Beurlaubten (ohne Rücksicht auf die Todesursache) zu entschädigen. Für Erkrankungen, deren Beginn in die aktive Militärdienstzeit fällt, hätten sonach die Kranken-kassen nicht aufzunehmen.“